

Az.: 61 F 45/20



Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)

Abteilung für Familiensachen

Beschluss

In der Familiensache

Weitere Beteiligte:

Mutter:

geboren am

Vater:

geboren am

Kinder:

1) geboren am

Umgangspfleger :

Peter Thiel, Praxis für Lösungsorientierte Arbeit, Wollankstraße 133, 13187 Berlin

2) geboren am

Umgangspfleger :

Peter Thiel, Praxis für Lösungsorientierte Arbeit, Wollankstraße 133, 13187 Berlin

wegen Pflegschaft

Ablehnung der Kostenfestsetzung

hat das Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) durch die Rechtspflegerin Englerth am 24.06.2022 beschlossen:

Der Festsetzungsantrag des Umgangspflegers Peter Thiel vom 01.08.2021 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 01.08.2021 beantragt der Umgangspfleger eine Vergütung in Höhe von insgesamt 833,40 EUR.

Hinsichtlich der Vergütung von Umgangspflegern finden die Vorschriften über den Aufwendungsersatz und die Vergütung eines Vormundes gem. §§ 1684 Abs. 3 Satz 6, 1835, 1836 BGB i.V.m. § 277 Abs. 2 FamFG Anwendung.

Danach muss der vergütungsfähige Zeitaufwand nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden und sich anhand der Gerichtsakte oder der Handakte des Umgangspflegers für die Führung der Pflegschaft ermitteln lassen.

Mit Schreiben vom 05.10.2021, 09.11.2021 sowie 28.12.2021 ist der Umgangspfleger jeweils durch den zuständigen Rechtspfleger bzw. der zuständigen Rechtspflegerin zur Einreichung seiner Handakte aufgefordert worden.

Der Umgangspfleger hat seine Handakte jedoch lediglich per E-Mail über das Portal „WeTransfer“ am 05.10.2021 und 18.10.2021 an verwaltung@agfrw.brandenburg.de übermittelt und im Anschluss dem Gericht einen Dropbox-Link zum Herunterladen der Handakte mitgeteilt, über welchen die Handakte zur Prüfung zugänglich sei.

Dem Bezirksrevisor ist im hiesigen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Mit Schreiben vom 29.09.2021 wird die Notwendigkeit der Einreichung einer Handakte verdeutlicht. Eine weitere Stellungnahme auf die gerichtliche Anfrage vom 28.12.2021 erfolgte indes bis zum heutigen Tag nicht.

Trotz mehrfacher Mitteilung durch die jeweils zuständigen Rechtspfleger und der Gerichtsverwaltung des hiesigen Amtsgerichts zu den Formanforderungen einer Handakte und den Besonderheiten des elektronischen Rechtsverkehrs liegt bis zum heutigen Tag keine Form wahrende Handakte zur Prüfung vor.

Mangels Glaubhaftmachung der abgerechneten Positionen ist der Vergütungsantrag des Umgangspflegers vom 01.08.2021 letztlich zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss finden die Rechtsbehelfe der **Beschwerde** oder der **Erinnerung** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
Victor-Blüthgen-Straße 9
16259 Bad Freienwalde (Oder)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelf der Erinnerung:

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 600,00 €, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
Victor-Blüthgen-Straße 9
16259 Bad Freienwalde (Oder)

einzu legen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Erinnerungsfrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Erinnerung einzulegen ist, eingeht.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Erinnerungsschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Englerth
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Topka
Justizbeschäftigte

